

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Architektur  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München  
und der Fachhochschule Augsburg**

**vom 24.04.2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München und der Fachhochschule Augsburg vom 06.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Architektur“ in einem Klammervermerk die englischsprachige Studiengangsbezeichnung „(Architecture)“ eingefügt.
2. Die Bezeichnung „Fachhochschule Augsburg“ wird durchgängig durch die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg“ ersetzt.
3. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653 WFK)“ durch das Datum „29.01.2008“ sowie das Datum und der Klammervermerk „15. Dezember 1994 (KWMBI II 1995, S. 287)“ durch das Datum „01.08.2007“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:  
  
„2. Der Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten, praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Erfahrungen der Berufspraxis der Architektin/des Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten abgeleistet werden. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestpraxisdauer wird vor Antritt des Masterstudiums die Ableistung einer einjährigen, einschlägigen und qualifizierten praktischen Berufstätigkeit empfohlen.“
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „als Projektmodule“ gestrichen.
6. In § 10 Satz 1 werden das Wort „vorzugsweise“ gestrichen und nach dem Wort „Fachhochschulen“ die Worte „oder durch Teilnahme an einem Auslandsprojekt“ eingefügt. In Satz 2 werden im Klammervermerk nach dem Wort „Erkrankung“ ein Komma ein-, und das Wort „Behinderungen“ angefügt.
7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ende“ durch das Wort „Anfang“ und die Ordinalzahl „dritten“ durch „vierten“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Voraussetzung für die Bearbeitung der Masterarbeit ist der Nachweis der praktischen Berufstätigkeit im Umfang von 16

Wochen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, in dem das Zahlwort „fünf“ durch das Zahlwort „drei“ ersetzt wird.

9. In § 15 werden in der Überschrift die Worte „und Überleitungsbestimmungen“ sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen.
10. Die Anlage zu dieser Satzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2008 in Kraft.